

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 53

Kitzingen, 11.02.2025

Federführung: Sachgebiet 53
Bearbeiter: Maike Bischoff
Tel.Nr.: 09321 928 5300

Vorlage-Nr.: SG 53/529/2025

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	18.03.2025
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.04.2025

Einführung eines neuen Ersatzbetreuungsmodells in der Kindertagespflege; Ersatzbetreuung durch geeignete Personen

Anlagen:

Entwurf der Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 04.02.2025

I. Vortrag:

Im § 23 Abs. 4 SGB VIII hat der Gesetzgeber geregelt, dass der öffentliche Jugendhilfeträger bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sicherzustellen hat.

Zwei Ersatzbetreuungsmodelle sind bereits in den Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG unter dem Punkt „4.6 Ersatzbetreuung“ festgehalten. Es gibt bisher das Modell der „Mobilen Kindertagespflegeperson“ und das „Tandemmodell“. Das dritte Modell umfasst die Ersatzbetreuung durch geeignete Personen.

Das nachfolgende Ersatzbetreuungskonzept soll sicherstellen, dass eine verlässliche Betreuung auch dann gewährleistet ist, wenn die reguläre Kindertagespflegeperson ausfällt – sei es aufgrund von Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen.

Daher sollen nun auch nahestehende Personen aus dem Familien- und Freundeskreis als Ersatzbetreuungspersonen infrage kommen. Diese Personen erhalten keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, erfüllen jedoch die Voraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII und sind bereit, die Aufgaben der Ersatzbetreuung zu übernehmen.

1. Voraussetzungen für geeignete Ersatzbetreuungspersonen:

Die Eignung nach § 23 SGB VIII wird durch den Fachdienst Kindertagespflege geprüft. Dabei wird die sachliche und persönliche Kompetenz als auch die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Fachdienst berücksichtigt. Ersatzbetreuungspersonen müssen jährlich 15 Unterrichtseinheiten (UE) an Fortbildungen absolvieren. Ein erweitertes Führungszeugnis wird eingeholt, um sicherzustellen, dass keine relevanten Vorstrafen nach § 72a SGB VIII bestehen. Ersatzbetreuungspersonen weisen bei Aufnahme der Tätigkeit anhand einer ärztlichen Bestätigung nach, dass sie in der Lage sind Kinder zu betreuen. Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind muss alle zwei Jahre absolviert werden. Außerdem ist das Vorhandensein von kindgerechten Räumlichkeiten erforderlich.

2. Einbindung der Ersatzbetreuungsperson:

Die Ersatzbetreuungsperson wird in das Betreuungskonzept der Kindertagespflegeperson integriert. Sie ist mit den Räumlichkeiten und den Gewohnheiten der Kindertagespflegeperson vertraut, sodass sie diese im Bedarfsfall gut vertreten kann.

Die Ersatzbetreuungsperson wird von den Eltern der betreuten Kinder kennengelernt.

3. Regelungen zur Betreuung:

Die Ersatzbetreuungsperson übernimmt ausschließlich die Betreuung im Rahmen der Ersatzbetreuung und betreut keine eigenen Kinder. Die Urlaubszeiten der Ersatzbetreuungsperson werden in Absprache mit der Kindertagespflegeperson geregelt, um die Betreuung sicherzustellen. Die Ersatzbetreuungsperson ist einer Kindertagespflegeperson fest zugeordnet. Sie vertritt nur diese und keine weiteren.

4. Kontaktpflege:

Um eine Bindung zu den betreuten Kindern zu entwickeln, trifft sich die Ersatzbetreuungsperson 14-tägig für jeweils zwei Stunden mit der Kindertagespflegeperson. Dabei wird die Wohnung, die Kinder sowie die Arbeitsweise der Kindertagespflegeperson kennengelernt.

4.1. Vergütung der Kontaktpflege:

Die Ersatzbetreuungsperson erhält für die Kontaktpflege 17 € pro Stunde und 0,40 € pro Kilometer Fahrtkosten.

5. Vergütung der Ersatzbetreuungsperson:

Sollte die Ersatzbetreuungsperson keine pädagogische Fach- oder Ergänzungsfachkraft sein oder keinen Qualifizierungskurs absolviert haben, erfolgt die Vergütung ausschließlich mit dem einfachen Tagespflegeentgelt. Diese Person kann nur für den Zeitraum der tatsächlichen Ersatzbetreuung im Rahmen der vereinbarten Leistungen und der gesetzlichen Vorgaben bezahlt werden, ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütungen.

6. Anpassungen der Empfehlungen:

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG müssten unter „4.6 Ersatzbetreuung“ entsprechend ergänzt werden. Ansonsten wurden im Entwurf nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG mit Stand 04.02.2025 treten zum 01. Mai 2025 in Kraft und ersetzen zu diesem Zeitpunkt die Empfehlungen vom 04.03.2024.

Tamara Bischof
Landrätin